

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

der Abgeordneten Kasser, Dr. Petrovic, Sulzberger, Edlinger, Grandl, Ing. Haller, Lembacher, Mold, Ing. Rennhofer, Hinterholzer, Mag. Karner, Moser, Ing. Pum, Ing. Schulz, Bader und Mag. Hackl

### **betreffend Importverbot von Eiern aus Käfighaltung und erweiterte Kennzeichnungspflicht**

Eier dürfen in der Europäischen Union seit 1. Jänner 2012 nur noch produziert werden, wenn sie von Legehennen stammen, welchen ein bestimmtes Mindestmaß an Platz zur Verfügung steht. In 11 Ländern wird dieses Käfighaltungsverbot jedoch noch nicht erfüllt.

Da derzeit nationalstaatliche Vorschriften nur für verpackte Lebensmittel möglich sind, ist auch die Kennzeichnung von Eiern die in der Gastronomie verarbeitet werden nur bedingt möglich bzw. muss sich auf Bereiche beschränken wo ganze Frischeier verwendet werden. Bei der Verarbeitung von Flüssig- oder Trockenei ist die Bestimmung der Herkunft daher derzeit nicht möglich.

In Österreich dürfen bereits seit 1. Jänner 2009 Legehennen nicht mehr in konventionellen Käfigen gehalten werden. Dies hat zur Folge, dass Konsumenten in Österreich zum Kauf von tierschonenden, österreichischen Produkten bewegt wurden.

Jedes einzelne Ei verfügt über eine Identifikationsnummer, ausgenommen Industrieier, welche über Herkunft und Haltungsform informiert (EU-VO 557/2007).

Ebenso gewährleistet diese Identifikationsnummer die Rückverfolgbarkeit bis zum jeweiligen Legebetrieb.

Lautet die Identifikationsnummer beispielsweise 0-AT-1234567, dann steht die „0“ für Bio-Freihaltung, „AT“ für Österreich und „1234567“ ist die Nummer des Legebetriebes.

Eine weitere Kennzeichnungspflicht für Produkte, in denen Eier weiterverarbeitet wurden sowie in der Gastronomie besteht nicht.

Es ist somit nicht ersichtlich, ob Eier aus Freilufthaltung oder aus Käfighaltung zu diesen Produkten verarbeitet wurden.

Es besteht somit für die österreichischen Bauern die Gefahr, dass die Eierverarbeitungsindustrie billigere ausländische Eier zukaufte und nicht die österreichischen, tierfreundlicher produzierten Eier aus Boden- oder Freilufthaltung.

Somit ist es notwendig, dass auch für die Produkte, die aus Eiern bestehen, eine Kennzeichnungspflicht besteht, damit einerseits Letztverbraucher die Möglichkeit haben, Produkte zu erwerben, die den Grundsätzen des Tierschutzes entsprechen und andererseits österreichische Bauern ihre Eier besser vermarkten können.

Daneben sind bei Eiern grundsätzlich Fristen vom Legedatum bis zum maximalen Verkaufsdatum einzuhalten. Eier dürfen nur innerhalb von 21 Tagen ab dem Legedatum verkauft werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit maximal 28 Tagen ab dem Legedatum befristet. Später können die Eier nur an die Nahrungsmittelindustrie verkauft werden.

Dadurch, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum nur auf der Verpackung innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen gekennzeichnet werden muss, ist es in den Packstationen sehr leicht möglich, Eier, welche nach den gängigen Vermarktungsnormen nicht mehr verkauft werden dürften, als Frischei an die Handelsketten und somit an den Konsumenten zu verkaufen. Um somit möglichen Betrug am Konsumenten besser entgegen wirken zu können, wäre es notwendig die Kennzeichnung des Eies auch mit

einem Datum (Legedatum bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum) gesetzlich zu verankern, wobei es aus Sicht der Konsumenten das Mindesthaltbarkeitsdatum zu bevorzugen, da es beim Konsumenten bereits nicht nur von vielen Produkten bereits bekannt ist, sondern es besteht dann für den Konsumenten auch die Möglichkeit, das Mindesthaltbarkeitsdatum am Ei auch ohne ursprünglicher Verpackung (z.B. im Kühlschrank) festzustellen.

Dieser Antrag soll ohne Ausschussberatung im Landtag behandelt werden, da vorstehende Überlegungen raschest bearbeitet werden sollen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der österreichischen Bundesregierung dafür einzutreten, dass

1. Maßnahmen geprüft werden, die ab 01. Jänner 2012 ein Importverbot für Eier aus jenen EU-Staaten durchsetzen, welche das Käfighaltungsverbot noch nicht umgesetzt haben, sowie
2. geprüft werden möge, inwieweit die Vermarktungsnormen für Eier, in der die Identifikationsstempelung vorgegeben ist, auf die erste Ei-Verarbeitungsstufe - also Flüssig- und Trockenei - ausgedehnt werden kann, um in der Folge auch Lebensmittel, in denen Ei als Zutat vorkommt, entsprechend kennzeichnen zu können,
3. geprüft werden möge, inwieweit die Lebensmittelkennzeichnung dahingehend geändert werden kann, dass jedes einzelne Ei, bevor es in den Handel gelangt, mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum zu versehen ist,

4. auf EU-Ebene Initiativen ergriffen werden, damit die EU-weite Kennzeichnungspflicht für Eier auf eierhaltige Produkte jeder Art ausgedehnt wird.“